

19.03.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Sozialamt**

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete ohne eigenes Konto (SocialCard)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	17.04.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den Bericht zur Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete ohne eigenes Bank-Konto zur Kenntnis und begrüßt die dem Beschluss des Landkreistages entsprechende Vorgehensweise der Verwaltung in Bezug auf die Einführung der Bezahlkarte.

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Bereits im Herbst letzten Jahres kamen in der Öffentlichkeit immer häufiger Forderungen auf, sogenannte Bezahlkarten für Flüchtlinge einzuführen, um unter anderem Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger einzuschränken aber auch Überweisungen an Familienangehörige in den Herkunftsländern der Geflüchteten unmöglich zu machen.

In der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK) mit dem Bundeskanzler vom 6. November 2023 wurde Einigung erzielt, Bezahlkarten deutschlandweit einzuführen und gleichzeitig vereinbart, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Bezahlkarte für Asylbewerber festzulegen.

Mittlerweile haben sich alle Bundesländer außer Bayern und Mecklenburg-Vorpommern auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber verständigt (siehe Anlage), auch hat das Bundeskabinett Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, die den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte für Asylbewerber rechtssicher gangbar machen soll.

Die 14 Bundesländer führen aktuell ein gemeinsames Vergabeverfahren durch, das nun europaweit ausgeschrieben wurde. Die Ausschreibungsbekanntmachung wurde am 25.02.2024 veröffentlicht, die Einreichungsfrist läuft bis zum 26.03.2024.

Ob die für Herbst 2024 vorgesehene bundesweite Einführung der Bezahlkarte tatsächlich umgesetzt werden kann, ist aktuell noch nicht absehbar.

Auch das Präsidium des Landkreistags Baden-Württemberg hat sich in einem einstimmigen Beschluss für ein einheitliches Vorgehen der Landkreise beim Thema Bezahlkarte für Geflüchtete ausgesprochen und sich auf die vom Land – gemeinsam mit anderen Bundesländern – in Aussicht gestellte Lösung verständigt (vgl. RS 268/2024 vom 09.02.2024).

Unter Federführung des Bundeslandes Hessen wurde nun auch ein bundesrechtlicher Änderungsbedarf (Anpassungen im Asylbewerber-Leistungsgesetz) identifiziert, welcher von der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder dankenswerterweise aufgenommen wurde.

Diese Anpassungen sind nicht nur aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages absolut notwendig, auch die Landkreisverwaltung ist von der Sinnhaftigkeit überzeugt, tragen sie doch wesentlich zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei.

Das bisherige Verfahren der Leistungserbringung im Landkreis Waldshut:

Im Landkreis Waldshut stellt sich bisher folgende Situation zur Auszahlung der monatlichen Geldleistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber dar:

Die Auszahlung der Sozialleistungen an den o.a. Personenkreis, die über kein eigenes Bankkonto verfügen, erfolgt aktuell über die Ausgabe von ca. 200 Barschecks je Monat. Diese Barschecks können mit großem Entgegenkommen der Sparkasse Hochrhein und Volksbank Hochrhein eingelöst werden. In Gebieten, in denen die beiden Banken über keine Filialen verfügen, wird aktuell Bargeld an die Flüchtlinge ausgegeben.

Die Ausgabe der Barschecks oder auch des Bargeldes erfordert seitens der Kreiskasse, des Sozialamtes (hier: Leistungsverwaltung und Heimleitungen in den Gemeinschaftsunterkünften) und des externen Sicherheitsdienstes einen sehr großen Arbeits- und Verwaltungsaufwand, ist sehr risikobehaftet und nur unter nicht unerheblichen Sicherheitsvorkehrungen umsetzbar.

Die Scheck- oder Bargeldzahlungen werden seitens des Sozialamtes (Untere Aufnahmebehörde) angeordnet. Die Ausstellung und gesammelte Ausgabe der Schecks oder des

Bargeldes an die Heimleitungen der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch die Kreiskasse. In Begleitung eines Sicherheitsdienstes werden die Schecks und das Bargeld durch die Heimleiter in die Unterkünfte gebracht und dort gegen Empfangsbestätigung an die Flüchtlinge ausgegeben. Nicht ausgegebene Barschecks und nicht ausgegebenes Bargeld müssen bis zur Ausgabe sicher verwahrt bzw. an die Kreiskasse zur Verwahrung zurückgegeben werden bis es ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausgabe, bzw. Auszahlung kommen kann.

Wegen der hohen Auszahlungssummen (rd. 50.000 € je Monat) bestehen beim risikobehafteten Transport und bei der Ausgabe sehr hohe Anforderungen an die Zahlungssicherheit, die zu aufwendigen und komplexen Arbeitsprozessen zwischen allen Beteiligten führen.

Aktuelle Anpassung des bisherigen Verfahrens der „Leistungserbringung“:

Bereits Mitte Januar 2024 wurde die SocialCard der Firma Publk GmbH erfolgreich im Ortenaukreis eingeführt. Unmittelbar nach deren Einführung im Ortenaukreis trat der Landkreis Waldshut mit dem Ortenaukreis sowie anschließend mit der Firma Publk GmbH hinsichtlich einer zeitnahen Einführung der SocialCard im Landkreis Waldshut in Kontakt.

Bei der SocialCard handelt es sich **nicht** um eine Bezahlkarte, wie sie durch die bundesweite Bezahlkarte geplant ist. Es handelt sich lediglich um eine Brücken- bzw. Zwischenlösung, bis die betroffenen Personen über eigene Bankkonten in Deutschland verfügen.

Einschränkungen, wie beispielsweise das Abheben von Bargeld an Bankautomaten und/oder dessen anschließenden potenziellen Transfer ins Ausland oder Einschränkungen beim Erwerb bestimmter Güter oder der Ausschluss bestimmter Branchen, sind nicht vorgesehen. Lediglich Online-Bestellungen/Käufe sind mit der SocialCard derzeit noch nicht möglich. Dies stellt andererseits aber keine Verschlechterung zur bisherigen Systematik dar, denn dies war den Asylbewerbern ohne eigenes Bankkonto bisher auch nicht möglich.

Vorteile der SocialCard:

- Mit der SocialCard werden Kommunen bei der Auszahlung an Geflüchtete prozessual entlastet.
- Geflüchtete erhalten eine diskriminierungsfreie Bezahlkarte. Die Kartenausgestaltung ist optisch und funktional ähnlich einer Visa-Debitkarte und wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt.
- Die SocialCard verfügt über eine hohe Akzeptanz im Handel durch die Nutzungsmöglichkeit an allen Akzeptanzstellen für Visa-Debitkarten für unbaren Einkauf

Bargeldverfügbarkeit an allen Geldautomaten gegen Abhebegebühr (die Visa-Karten akzeptieren) sowie kostenlose Bargeldauszahlung bei angebundenem Einzelhandel.

- Die Aufladung erfolgt durch Überweisung aus dem Sozialfachverfahren der Unteren Aufnahmebehörde.

- Eine einschränkende Administration hinsichtlich des Nutzungsumfangs ist grundsätzlich möglich (wie z. B. mit deutschlandweiter Bezahlkarte angedacht). Die Einschränkung des Nutzungsumfangs ist aktuell nicht vorgesehen, zumal auch rechtliche Vorgaben fehlen. Nach Auskunft der Publk GmbH, wird sich diese am Ausschreibungsverfahren der bundeseinheitlichen Karte beteiligen.
- Keine Laufzeitbindung; Die Einführung der SocialCard eignet sich deshalb als eine einfache (Übergangs-)Lösung, bis ein Girokonto seitens der geflüchteten Person für die Leistungsüberweisung eröffnet ist bzw. bis die bundeseinheitliche Bezahlkarte eingeführt wird

Die Untere Aufnahmebehörde hat nun erstmals am 19. März 2024 acht SocialCards an die neu angekommenen Asylbewerber, welche noch über kein eigenes Bankkonto verfügten, ausgegeben. Geplant ist die Fortführung dieser Maßnahme bis zur Einführung der deutschlandweit geregelten Bezahlkarte für alle neu ankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch über kein eigenes Bankkonto verfügen.

Für die sehr schnelle Einführung der SocialCard im Landkreis Waldshut, welche einerseits von allen beteiligten Arbeitsebenen der Verwaltung im Rahmen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung umgesetzt, jedoch auch von den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages befürwortet wurde, sprach vor allem

- die Erhöhung der Zahlungssicherheit bzw. deutliche Risikominimierung (Überfall, Raub, Diebstahl) gegenüber dem Auszahlungsverfahren mittels Barscheck oder Bargeld
- die massive Verschlankung der Verwaltungsprozesse sowohl beim Sozialamt als auch beim Amt für Finanzen
- die Vereinfachung und auch die Vorteile für die Leistungsempfänger

Mit Schreiben vom 4. Februar 2024 beantragte die FDP-Fraktion, dass der Kreistag die Verwaltung beauftragen möge, „schnellstmöglich eine Bezahlkarte für Flüchtlinge nach dem Modell des Landkreises Ortenau oder vergleichsweise wie in anderen Landkreisen bereits eingeführt oder diskutiert, einzuführen“. Diese solle, so der Antrag, den Geldtransfer ins Ausland sowie das Abheben von Bargeld unterbinden. Mit dem Fraktionsvorsitzenden ist abgestimmt, dass der Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Soziales zur Sprache kommt.

Bewertung und Zusammenfassung:

Mit der Einführung der SocialCard der Firma Publk beim Landkreis Waldshut seit 19.03.2024 geht es nicht darum, den geflüchteten Menschen Ein- oder Beschränkungen aufzuerlegen, sondern vielmehr darum, Verwaltungsprozesse zu optimieren und Entlastungen sowohl für die geflüchteten Menschen aber insbesondere auch für alle beteiligten Akteure der Verwaltung zu schaffen. Zudem kann das Sicherheitsrisiko minimiert werden.

Die Kreisverwaltung begrüßt die Einführung der bundesweiten Bezahlkarte. Inwieweit dann Ein- oder Beschränkungen vorgenommen werden (müssen), darüber lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen. Hier müssen die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzgebers abgewartet werden, welche dann entsprechend umgesetzt werden. Ein unabgestimmtes Vorgehen des Landkreises allein macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Beschluss der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder, inklusiver der Anlage „Anforderungen an die Bezahlkarte“